Stadt Münzenberg

Bebauungsplan „Altstädter Feld – Wetterauer Früchtchen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 9. Juli 2021

Bearbeitung:
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
Staufenberger Straße 27 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1 Rechtliche Rahmenbedingungen 4

1.1. Untersuchungsgegenstand 4

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen 5

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet 6

2.1 Vorhaben 6

2.2 Schutzgebiete und -objekte 7

2.3 Vegetation und Biotopstruktur 8

3 Abschichtung 10

3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann 10

3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann 12

4 Datengrundlage und Methoden 13

4.1 Methodik der Brutvogelkartierung 13

4.2 Methodik der Reptilienuntersuchung 15

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 16

5.1 Avifauna 16

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 18

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten 18

5.2 Reptilien 27

6 Maßnahmenübersicht 28

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 28

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 28

7 Fazit 29

8 Literatur 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* 12
Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld 13
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld 17
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten..... 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes. 6
Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets..... 7
Abbildung 3: Blick von Westen auf die als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Wiese im Randbereich der großflächigen Streukomplexes..... 7
Abbildung 5: Blick nach Westen in Richtung des Hofes. Auf halber Strecke quert der Altstädter Bach (verrohrt) den Weg. 8
Abbildung 4: Blick auf die Eingriffsfläche im Bildvordergrund – eine artenarme Wiese ohne Gehölze, welche als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. So sind auf dem Foto deutlich die Fahrspuren zu erkennen. 8
Abbildung 6: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden..... 9
Abbildung 7: Zwei Rauchschwalbennester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude..... 9

Anlagen

Karte „Wertgebende Vogelarten“
Karte „Standorte der ausgebrachten Reptilienbleche“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG[1] u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung ($BArtSchV_{2005}$). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, Polyommatus (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

[1]) Gesetz über Naturschutz und Landschafspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1 Vorhaben

Die Stadt Münzenberg betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Altstädter Feld- Wetterauer Früchtchen“ für den Bereich einer landwirtschaftlichen Hofanlage gemäß §2(1) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha westlich des Autobahnkreuzes Gambacher Kreuz (s. Abb. 1). Das Plangebiet ist umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im weiteren Umfeld finden sich auch Streuobstwiesen. Geprägt wird der gesamte Talkessel jedoch von der nahen Autobahn.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke im „Altstädter Feld“- Flur 17, 6/3 (tlw.); Flur 14; 36 (tlw.); Flur 17/64, 65, 66; Flur 17/ 281 (tlw.); die Wegeflurstücke - Flur 17/ 5 (tlw.), 18 (tlw.),19, 20 (tlw.), 279 und den Altstädter Bach - Flur 17/ 293/1 (tlw.). Der begradigte, ausgebaute Altstädter Bach durchkreuzt den Geltungsbereich, verläuft jedoch in einer Verrohrung unterhalb des Weges „Altstädter Feld“. Ziel der Aufstellung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung zu schaffen sowie die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und Gartenbauprodukten im lokalen und regionalen Umfeld der Hofanlage zu sichern.

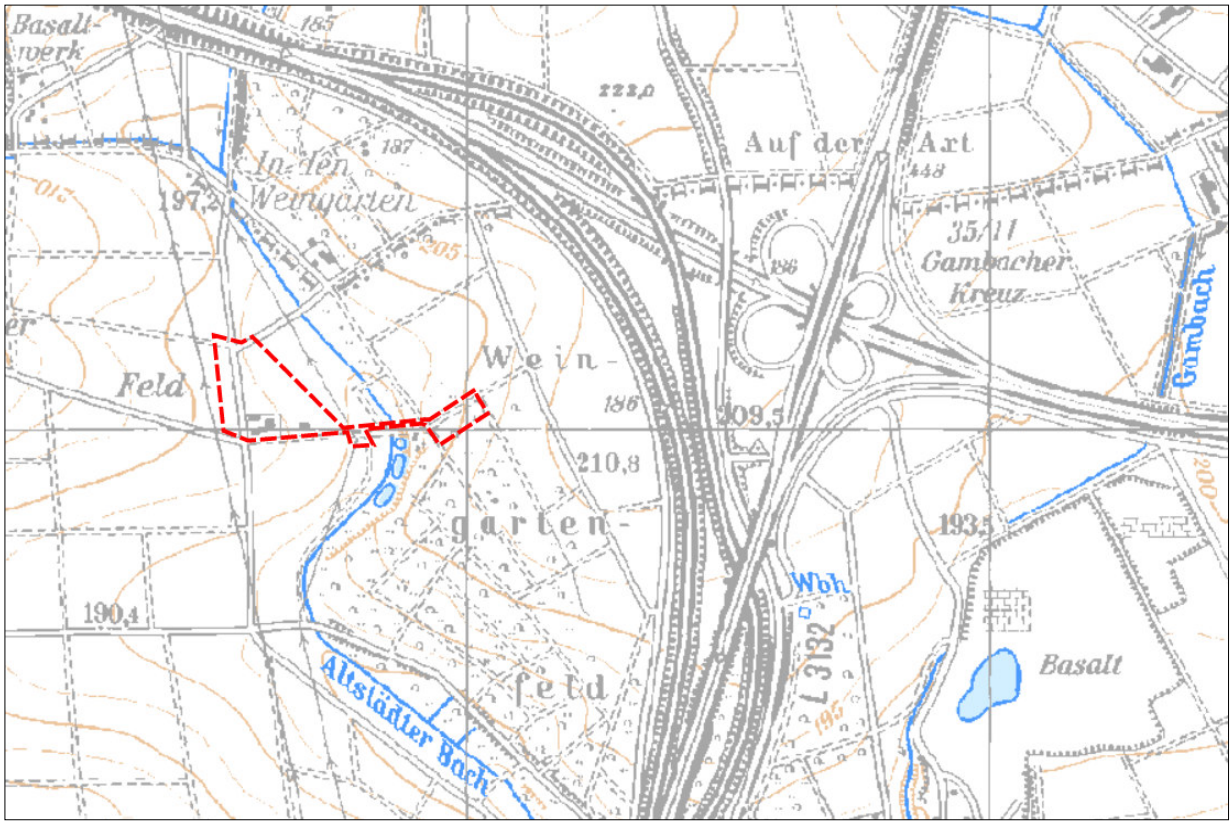

Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Im Nordosten des Plangebiets besteht jedoch der Hinweis auf den gesetzlich geschützten Biotopkomplex „Streuobst-Gehölz-Komplex am Weingartenfeld“ (Schlüssel 5518K0034) sowie das geschützte Biotop „Streuobst am Weingartenfeld“ (Schlüssel 5518B0455, s. Abb. 2, Nr. 1). Die Hinweise auf die Streuobstflächen liegen nur zu einem kleinen Teil (rd. 4.300 m^2) innerhalb des Plangebiets und haben insgesamt eine Gesamtfläche von 24 ha. Tatsächlich handelt es sich bei der Fläche im Osten des Geltungsbereichs um eine Wiese, welche als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. Bäume oder Sträucher wachsen hier keine (s. Abb. 3). Rund 240 m nördlich des Geltungsbereichs besteht der geschützte Streuobstkomplex „Streuobst in den Weingärten“ (Schlüssel: 5518B0483, s. Abb. 2, Nr. 2).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die 15,8 ha große Steinkaute bei Holzheim, ca. 300 m nördlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Basaltsteinbruch mit Ruderalfluren, Gehölzen, Stillgewässern und Röhrichten mit dem Schutzziel der Förderung gefährdeter Amphibien- und Libellenarten.

Erhebliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet und diesen Strukturen bzw. deren Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung können ausgeschlossen werden.

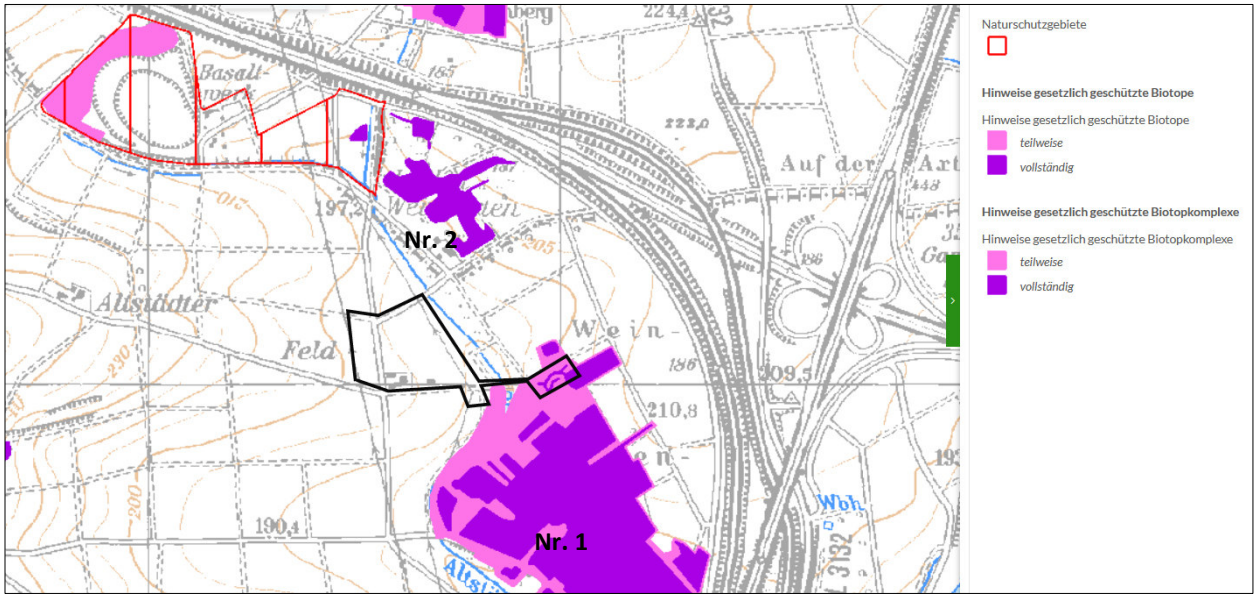

Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (schwarz markiert).

Abbildung 3: Blick von Westen auf die als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Wiese im Randbereich der großflächigen Streukomplexes.

2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine bebaute und intensiv genutzte Hofanlage. In Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Regenwasserbecken und am „Altstädter Feld“ eine Pflanzenkläranlage. In der Umgebung befinden sich aktuell zum größten Teil intensiv genutzte Ackerflächen, die teilweise mit Gewächshäusern bestanden sind. Geplant ist der Neubau eines Foliengewächshauses für Sonderkulturen und eines Auffang- und Bewässerungsbeckens östlich der Hofanlage, die sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren befinden.

Im Norden und Süden des Untersuchungsgebiets bestehen jedoch großflächige Streuobstbestände, die die Biotopstruktur im Gebiet aufwerten, von der Planung jedoch nicht betroffen sind. Das Wegesystem ist im bebauten Bereich größtenteils asphaltiert und weiter östlich geschottert.

Abbildung 5: Blick auf die Eingriffsfläche im Bildvordergrund – eine artenarme Wiese ohne Gehölze, welche als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. So sind auf dem Foto deutlich die Fahrspuren zu erkennen. Auch in Abb. 3 ist diese Fläche rechts zu sehen.

Abbildung 4: Blick nach Westen in Richtung des Hofes. Auf halber Strecke quert der Altstädter Bach (verrohrt) den Weg.

Abbildung 6: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden.

Abbildung 7: Zwei Rauchschwalbennester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude.

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in den Gehölzen und Saumstrukturen. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens, hauptsächlich den beschriebenen Lärmschutzwall im Süden, die Obstbaumreihe im Norden und die Ackerfläche im Osten. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch das neue Baugebiet ist zudem eine weitere Zunahme von Beunruhigungen durch eine Zunahme von Spaziergängern und anderen Freizeitnutzungen in der Umgebung möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Offenlandlage ohne vernetzende Gehölzstrukturen oder Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Hofanlage und ihre Umgebung sind zudem als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung die bestehende Hofanlage mit den angesprochenen Strukturen jedoch nicht verändert wird, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der östlich im Geltungsbereich liegenden Fläche auf den Flurstücken 64 bis 66. Hier befindet sich Grünland ohne jegliche Gehölze und somit kann auch für diesen Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die potentiell Quartiere-bietenden Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, werden im Falle von Um- oder Ausbauten der Bestandgebäude vorab kontrolliert (V1).

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, die für Amphibien zur Reproduktion geeignet sind.

Denkbar sind lediglich Vorkommen der häufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Bereich des Hofes geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppe der Amphibien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Fische: Innerhalb des Plangebiets sind neben einem Regenrückhaltebecken weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

Libellen: Innerhalb des Plangebiets ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden, das für Libellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum darstellt (keine Vegetation, Betonfassung). Der angestaute Altstädter Bach, welcher das Plangebiet unter der Straße „Altstädter Feld“ kreuzt, weist durch die vorhandene Stauung eher Stillgewässercharakter auf und bietet damit ein Potential für Amphibien und Libellen. Ein Vorkommen seltener und geschützter FFH-Arten ist jedoch aufgrund der Habitatstruktur und der isolieren Lage unwahrscheinlich. Als geschützte Libellenart käme als FFH-Art lediglich die Helm-Azurjungfer in Betracht. Da das Gewässer den Geltungsbereich lediglich in einem Rohr gefasst quert und die offenen Wasserbereiche außerhalb des Plangebiets liegen, ist eine Beeinträchtigung dieser Art aber auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Eingriffsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar. Es fehlen blütenreiche Säume und nur sehr anpassungsfähige Ubiquisten (wie das Kleine Wiesenvögelchen) kommen im Gebiet potentiell vor. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Die Ackerfläche und die angrenzenden Saumstrukturen mit vereinzelten Sträuchern bieten Offenlandarten wie auch planungsrelevanten Gebäudebrütern ein mögliches Habitat. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt. Da es sich hier um eine Offenlandlage mit Hof handelt, werden störungsanfällige Arten nicht erwartet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Reptilien: Die nach Nordwest verlaufende kleine Böschung nördlich des Plangebietes bietet möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Zwar sind diese speziellen Habitatstrukturen vom Eingriff nicht direkt betroffen, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich würde dennoch zumindest Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen, um die hier lebende Population zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschriebenen sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch die Streuobstflächen als geschützte Biotope liegen außerhalb des Plangebiets.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	• Kulissenwirkung
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Bestandserhebung der Arten im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Erfassung folgt den für die Artengruppen jeweils geeigneten Kartierungsmethoden.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2020 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* (damals noch *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl*) Untersuchungen zu Reptilien und der Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
26.03.2021	18:30	20:30	12-9	Leicht bewölkt	2	Steinkauzerfassung	Dr. Theresa Rühl
13.04.2021	20:30	21:00	4	Leicht bewölkt	1	Steinkauzerfassung	Dr. Theresa Rühl
15.04.2021	09:00	11:00	2-6	sonnig	0	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
29.04.2021	13:15	14:30	13	wechselhaft	4-5	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
11.05.2021	10:00	11:00	13	Stark bewölkt	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
15.06.2021	10:00	11:00	22	sonnig	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
06.05.2021	14:00	14:30	12	Stark bewölkt	3	Reptilienerfassung*	Dr. Patrick Masius
09.05.2021	12:30	13:30	22	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krycyn
30.05.2021	13:30	14:30	20	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krycyn
02.06.2021	15:15	16:15	24	sonnig	2	Reptilienerfassung	Dr. Patrick Masius
15.06.2021	10:00	11:00	22	sonnig	2	Reptilienerfassung	Dr. Patrick Masius

*Ausbringen der Reptilienverstecke

4.1 Methodik der Brutvogelkartierung

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird ein Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 3,1 ha relativ klein und deshalb innerhalb von 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt. Die Steinkauzerfassung erfolgte mittels Klangattrappe an zwei Terminen.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Andes verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2 Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien werden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Waldränder. Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarics muralis*) werden am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (bis zu 30 Verstecke /ha). Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus, Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, sieben davon sind reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler, die anderen 28 sind als Brutvogel einzustufen. Lediglich zehn Arten brüten innerhalb des Eingriffsgebiets, vier davon mit ungünstigem Erhaltungszustand (siehe Tab. 5).

Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) über Gebäudebrüter (Schwalben, Sperlinge) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie der Goldammer. Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Das breit gefächerte Artenrepertoire zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren.

Die ökologisch hochwertigen Streuobstbestände im Süden des UG bieten einer Vielzahl wertgebender Arten, wie Feldsperling, Schwarzkehlchen, Steinkauz etc., einen Lebensraum. Dieser Bereich steht jedoch in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Hof selbst bietet mit seinen großen Dachstühlen vielen Gebäude- und Nischenbrütern geeignete Brutplätze. Hier ist insbesondere das sehr häufige Auftreten des Haussperlings (*Passer domesticus*) zu nennen.

Die in der Umgebung des Hofguts liegenden Felder spielen lediglich als Nahrungshabitate für Vögel eine Rolle.

Insgesamt gehen von dem Eingriff nur geringe Beeinträchtigungen auf die Vögel aus, da keine Bäume verloren gehen und die ökologisch wertvollen Bereiche des Untersuchungsgebietes außerhalb des Wirkraums liegen.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	N	*	*	U1
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	-	N	*	*	GF
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	b	V	*	U1
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	N	V	V	U1
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	N	*	*	U1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	b	*	*	FV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N	b	*	*	FV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	*	*	FV
Steinkauz	*Athene noctua*	-	b	V	3	U2
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	B	B	3	3	U1
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	N	3	3	U1
Bachstelze	*Motacilla alba*	b	b	*	*	FV
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	b	*	*	FV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	b	*	*	FV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	b	*	*	FV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b	b	*	*	FV
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	D	D	1	2	U2
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-	b	*	V	U1
Amsel	*Turdus merula*	b	b	*	*	FV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b	b	*	*	FV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	b	*	*	FV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	b	*	*	FV
Kohlmeise	*Parus major*	b	b	*	*	FV
Neuntöter	*Lanius collurio*	-	Bz	V	-	U1
Elster	*Pica pica*	N	b	*	*	FV
Dohle	*Coloeus monedula*	-	N	*	*	U1
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	b	*	*	FV
Star	*Sturnus vulgaris*	B	B	*	*	FV
Haussperling	*Passer domesticus*	B	B	V	V	U1
Feldsperling	*Passer montanus*	-	b	V	V	U1
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	b	*	*	FV
Grünfink	*Corduelis chloris*	-	b	*	*	FV
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Bz	b	V	*	U1
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	N	b	3	3	U2
Goldammer	*Emberiza citrinella*	N	B	V	V	U1

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		**Rote Liste:**	**Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):**	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2011)	D: Deutschland (2016)[2] HE: Hessen (2014)[3] 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet	FV U1 U2 GF	günstig ungünstig bis unzureichend unzureichend bis schlecht Gefangenschaftsflüchtling
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet			Aufnahme: Dr. Patrick Masius, 2021	

[2]) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.
[3]) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.**			**Bemerkungen**
		1	2	3	
Gastvögel					
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*				Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Mäusebussard	*Buteo buteo*				Kein Verlust von in den Gehölzen. Daher wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*				
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				
Amsel	*Turdus merula*				
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				
Rabenkrähe	*Corvus corone*				
Elster	*Pica pica*				
Grünfink	*Corduelis chloris*				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	*Parus caeruleus*				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Gebäudearbeiten; Verluste sind unter Berücksichtigung von V1 und wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	*Parus major*				
Bachstelze	*Motacilla alba*				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2011) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Da die die wertgebenden Vogelarten Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer brüten im Untersuchungsgebiet und nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat. In der Streuobstwiese kommen Steinkauz, Schwarzkehlchen, Feldsperling und Neuntöter vor.

Im Bereich der Hofgebäude ist der Haussperling sehr häufig. Außerdem brüten dort Rauchschwalbe und Star.

Alle genannten Arten weisen in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf bzw. stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Sie sind folglich einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich Graureiher, Schwarzmilan, Rotmilan, Dohle und Mehlschwalbe – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären. Dies gilt auch für das Braunkehlchen, das am 29.04.2021 als Durchzügler am Rand des Geltungsbereichs registriert wurde. In der Umgebung finden sich diverse strukturreiche Rasthabitate – insbesondere auch in dem nordwestlich gelegenen NSG. Abgesehen davon werden die hofnahen Strukturen durch den Eingriff hinsichtlich der Qualität als Rasthabitat nicht abgewertet.

Zwei Reviere des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegen östlich und südlich des Geltungsbereiches in Gebüschriegeln (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnter Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitaten ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art.

Bei einer Räumung im Winterhalbjahr weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Vorliegend ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					**nein**	
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		**nein**
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der hinsichtlich seines Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Stieglitz wurde ebenfalls als Brutvogel nachgewiesen. Diese Finkenart lebt vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüschen, weshalb die Umgebung des Hofes gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Art ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samentragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Maßgeblich für den Erhalt dieser Art ist das Nahrungsangebot. Da der Gesamtlebensraum sich über den ganzen Offenlandbereich erstreckt ist er deutlich größer zu fassen als die eigentliche Eingriffsfläche. Daher ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V1).

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					**nein**	
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		**nein**
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Eine weitere wertgebende Art mit zwei Brutrevieren im UG ist die Goldammer als typische Bewohnerin strukturreicher Saumbiotope in halboffenem bis offenem Gelände. Neben dem Verlust von Brutstätten in Feldgehölzen ist auch die abnehmende Insektenbiomasse ein Grund für den Bestandsrückstand dieser Art. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V1). Angesichts der vergleichsweise geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist davon auszugehen, dass die ökologischen Bedingungen im Umfeld des Eingriffs erhalten bleiben und somit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG wirkt.

Goldammer *(Emberiza citrinella)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Goldammer sind Vögel der halb offenen Feldflur mit niedrigen Gebüschen und Hecken. Als Insektenfresser sind sie auf artenreiche Wiesen, Brachflächen und strukturreiche Säume angewiesen, die durch Dünger- und Pestizideinsatz immer seltener werden.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					**nein**	
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		**nein**
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Haussperling (*Passer motanus*

Der Haussperling ist die häufigste Brutvogelart im Geltungsbereich und seiner Umgebung. Im Bereich der Hofgebäude brüten mindestens zehn Brutpaare. Die Art sucht die Ackerflächen, Bäume und Hecken des Plangebiets zudem regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Bei Gebäudearbeiten müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen (V1) und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (A1).

Haussperling *(Passer domesticus)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Gebäudekontrolle (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Nistkästen (A1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						**nein**
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe brütet wie auch der Haussperling in den Hofgebäuden mit mindestens drei Brutpaaren. Bei Gebäudearbeiten müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbote nach § 44 Abs. 1BNatSchG auszuschließen (V1) und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (A1).

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel und besiedelt als ursprünglicher Felsenbrüter Dörfer und Städte. Ihre Lehmnester finden sich innerhalb von Gebäuden. Ihr schleichender Rückgang ist auf Nistplatz- und Nahrungsverlust zurück zu führen, da dörfliche Strukturen und kleinbäuerlichen Betrieben verloren gehen.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Gebäudekontrolle (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Nistkästen (A1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						**nein**
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Star (*Sturnus vulgaris*)

Als Höhlenbrüter findet der Star in den Hofgebäuden des Eingriffsbereichs ein geeignetes Quartier und in der Umgebung vielfältige Nahrungshabitate. Der Star gilt in Deutschland mittlerweile als gefährdet. Die Bestände in Hessen gelten aber als stabil. Die Art gilt als flexibel und wenig störempfindlich. Bei Gebäudearbeiten müssen jedoch Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um verlorene Brutmöglichkeiten zu kompensieren (A1) und Verbote nach § 44 Abs. 1BNatSchG auszuschließen (V1).

Star (*Sturnus vulgaris*)				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Star besiedelt sowohl Siedlungsbereiche als auch höhlenreiche Wälder, Waldränder und andere Gehölze der Kulturlandschaft. Er ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest gerne in Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern aber auch in Nistkästen und Mauerspalten an. Sein Rückgang in den letzten Jahren ist vor allem auf den Verlust von Brutplätzen an Gebäuden durch Fassaden- und Gebäudesanierungen zurückzuführen.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Gebäudekontrolle (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Nistkästen (A1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						**nein**
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldsperling, Steinkauz

Die Brutplätze und auch Nahrungshabitate der Arten Neuntöter (*Lanius collurio*) (Brutzeitnachweis), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) (Brutverdacht), Feldsperling (*Passer montanus*) (Brutverdacht) und Steinkauz (*Athene noctua*) (Brutverdacht) liegen in den Streuobstwiesen im erweiterten Untersuchungsgebiet und stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich (siehe Karte 1). Der Eingriff wird keine negativen Wirkungen auf das Vorkommen dieser Arten haben.

Neuntöter *(Lanius collurio)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Neuntöter bewohnt halboffene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Sein Nest baut er bevorzugt in dornige Sträucher, wie z.B. Weißdorn, Schwarzdorn oder Heckenrosen. Seine Nahrung sucht er auf kurzgrasige oder vegetationsarmen Flächen. Als Nahrungsreserve beziehungsweise zur Bearbeitung spießt er seine Beute auf Dornen oder spitzen Zweigen auf. Lebensraumveränderungen (Zersiedelung) und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft sind die Hauptgefährdungsursachen für diese Vogelart.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:[1]						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Schwarzkehlchen *(Saxicola rubicola)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Das Schwarzkehlchen bewohnt halboffene, sommertrockene und besonnte Landschaften und hier gerne Saumbiotope (Wegränder, Waldränder, Hecken). Sein Nest baut es am Boden. Die Männchen singen von erhöhten Warten aus. Durch den Verlust reich strukturierter und extensiv genutzter Agrarflächen ist das Schwarzkehlchen bedroht.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:[1]						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Steinkauz (*Athene noctua*)				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Steinkauz bewohnt in Hessen vor allem größere Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Bäumen und einer lichten, eher niedrigen Grünlandvegetation, die ihm die Jagd auf Mäuse und Insekten erleichtert. Das Verbrachen von Obstwiesen führt zur Aufgabe der Nistplätze, und die zunehmenden Intensivierung der Grünlandnutzung außerhalb der Obstwiesen nimmt ihm Nahrungshabitate.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:[1]						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Feldsperling *(Passer domesticus)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Feldsperling zeigt eine geringere Bindung an menschliche Siedlungen als sein naher Verwandter, der Haussperling. Er bewohnt lichte Wälder und halboffene Kulturlandschaften, wobei er sich bevorzugt in Gebüschen und im Umfeld von Unterständen oder Feldscheunen aufhält. Wie andere Finkenvögel, leidet die Art weniger unter dem Verlust von Bruthabitaten, als vielmehr unter dem immer schlechter werdenden Nahrungsangebot.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:[1]						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Reptilien

Weder durch das Ausbringen von Reptilienverstecken noch im Rahmen gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Standorten im Geltungsbereich wurden Hinweise auf Vorkommen von Reptilien gefunden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten kann daher ausgeschlossen werden. Im UG sind geeignete Habitatstrukturen für die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nur punktuell ausgebildet.

6 Maßnahmenübersicht

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	**Bauzeitenregelung und Kontrolle im Zuge von Gebäudearbeiten** Arbeiten an den Bestandsgebäuden erfolgen grundsätzlich außerhalb der der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern. Vor dem Rück- bzw. Umbau eines Bestandsgebäude ist das Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit Nischenbrütern und Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Rückbauarbeiten, insbesondere der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren.
V2	**Rückschnitt und Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit** Rückschnitt- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

A1	**Installation von Nistkästen** Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet pro um- oder ausgebauter Dachlängsseite **drei Sperlingskolonie-Kästen, drei Rauchschwalben-Kunstnester und ein Starenkasten** zu installieren. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.

7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich als Habitat für Gebäudebrüter (Haussperling, Rauchschwalbe, Star) von hoher Wertigkeit einzustufen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie der Biotopstruktur im Plangebiet ergibt sich deshalb für die Gebäudebrüter die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (V1) und einer Ausgleichsmaßnahme (A1).

Insgesamt wurde im erweiterten Untersuchungsgebiet zwar ein breites Vogelartenspektrum von 35 Arten nachgewiesen, dieses wird jedoch von den Wirkungen des Eingriffs unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V2) nicht beeinträchtigt.

Reptilien kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL& W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.

EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster Hessen, Gießen.

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Legende

Vogelart

- Braunkehlchen, Durchzügler
- Neuntöter, Brutzeitnachweis
- Steinkauz, Brutverdacht
- Steinkauz, Brutverdacht (Duett)
- Feldsperling, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Schwarzkehlchen, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- Goldammer, Brutnachweis
- Rauchschwalbe, Brutnachweis
- Star, Brutnachweis

- Untersuchungsgebiet
- Eingriffsgrenze

0 50 100 200 Meter

N

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Münzenberg	Projekt-Nr.: 210171
	bearb.: P. Masius
Bebauungsplan "Altstädter Feld - Wetterauer Früchtchen"	gez.: C. Krycyn
	Datum: 09.07.2021
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -	
	Maßstab: 1:5.000

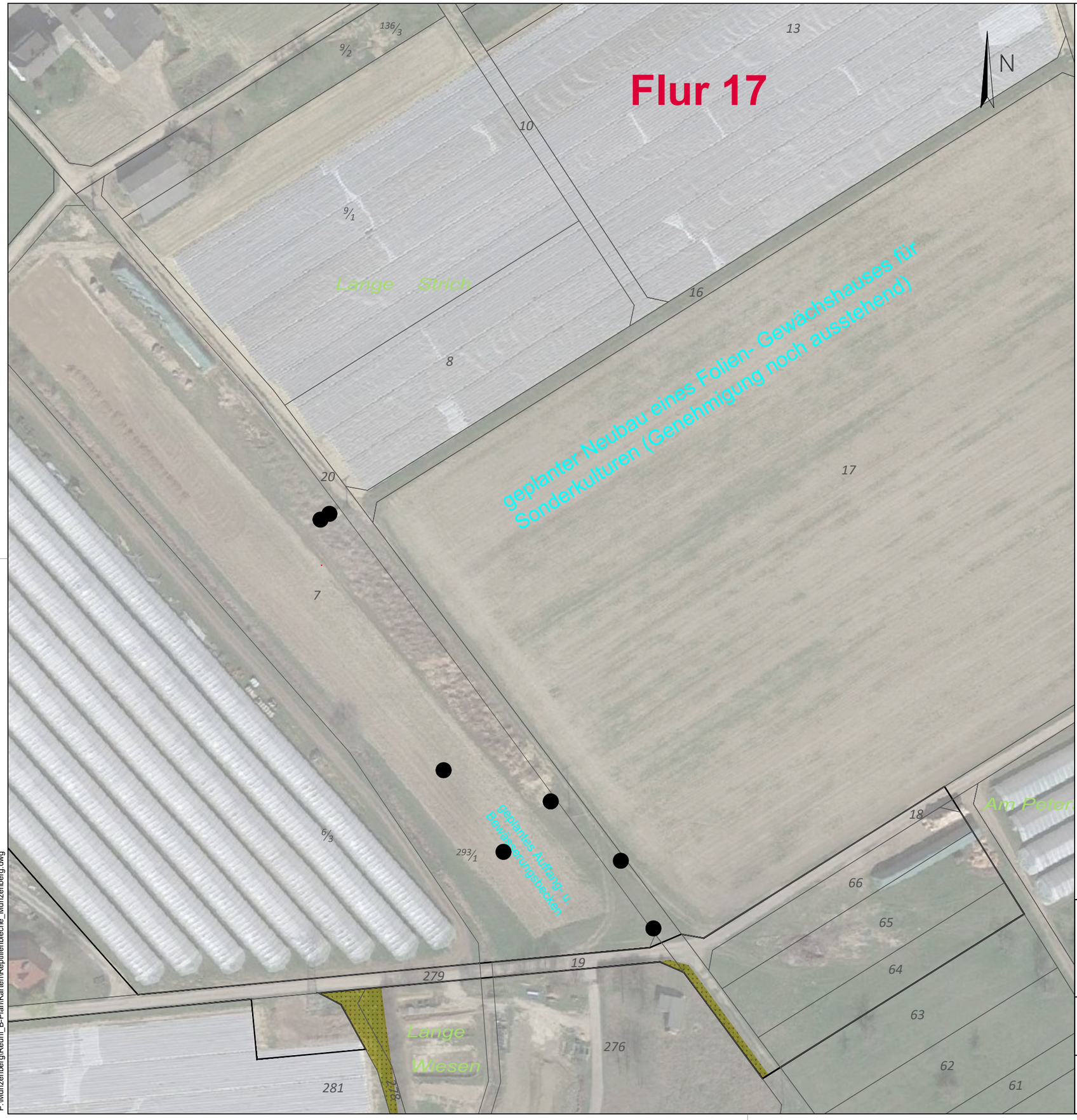

● Reptilienbleche 06.05.2021

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Staufenberger Str. 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Münzenberg, Wetteraukreis Bebauuungsplan "Altstädter Feld-Wetterauer Früchtchen" Maximilian Reuhl	Projekt-Nr.: 190000
	gez. M. Schüler
Ausgebrachte Reptilienbleche	Datum: 19.05.2021
	Maßstab: 1: 2000

P:\Münzenberg\Reuhl_B-Plan\Karten\Reptilienbleche_Münzenberg.dwg